

Synopse

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
10. Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten

Ferner wurde der Gesetzesentwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die Stellungnahmen des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der Wirtschaftskammer für NÖ und der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst sind nachstehend zusammengefasst:

Im Allgemeinen:

1. Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.“

2. Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

3. Stellungnahme der Wirtschaftskammer für NÖ:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass zu folgenden Begutachtungen kein Einwand besteht:

...
Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977
...“

Im Besonderen:

Zu § 15 Abs.2:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„In der Information „Euro-Umstellung-2“, 01-01/00-4020, ist unter Punkt 3.4 die Umstellung der Schilling- auf Euro-Beträge behandelt. Rahmenbeträge sind nach dieser Information entsprechend einer bestimmten Umstellungstabelle zu glätten. Diese Umstellungstabelle ist auch in unserem Schreiben vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, enthalten.

Im vorliegenden Fall ist im § 15 Abs. 2 der Betrag von S 6.000,-- umzustellen. Bei Umrechnung des Betrages in Euro und Rundung ergibt sich ein Betrag von € 436,04. Da es sich um einen Rahmenbetrag handelt, ist dieser zu glätten. In der Umstellungstabelle ist für einen Betrag zwischen S 5.001,-- bis 10.000,-- eine Glättung auf € 10,-- vorgesehen. Demgemäß wäre der Betrag von € 436,04 entweder auf den Betrag von € 430,-- oder den Betrag von € 440,-- zu glätten.

Nach der Information „Euro-Umstellung-2“ sind Abweichungen in Einzelfällen von den oben aufgestellten Regelungen unter Angabe einer ausführlichen Begründung möglich.

Eine derartige ausführliche Begründung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Wir nehmen vielmehr an, dass es sich bei der vorliegenden Glättung um einen Irrtum handelt.“